

821 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 03 13

Regierungsvorlage

Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit samt Anhängen und Schlussprotokoll

Ü B E R E I N K O M M E N
zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit

Die Bundesrepublik Deutschland,
 das Fürstentum Liechtenstein,
 die Republik Österreich und
 die Schweizerische Eidgenossenschaft,

von dem Wunsche geleitet, ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit auszudehnen und die zweiseitigen Beziehungen zwischen den Staaten zusammenzufassen, sind übereingekommen, folgendes zu vereinbaren:

ABSCHNITT I**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Artikel 1**

Für die Anwendung dieses Übereinkommens

1. bedeutet der Ausdruck „zweiseitiges Abkommen“ jedes der im Anhang 4 angeführten Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit;
2. hat der Ausdruck „Staatsangehöriger“ die im Anhang 1 festgelegte Bedeutung;
3. bedeutet der Ausdruck „Flüchtling“ einen Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;
4. bedeutet der Ausdruck „Staatenloser“ einen Staatenlosen im Sinne des Abkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen;

5. bedeutet der Ausdruck „Rechtsvorschriften“ die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die sich auf im Anhang 2 bezeichnete Systeme der Sozialen Sicherheit der Vertragsstaaten beziehen;
6. bezeichnet der Ausdruck „zuständige Behörde“ die im Anhang 3 angeführten Behörden;
7. bedeutet der Ausdruck „Rente“ oder „Pension“ eine Rente oder Pension einschließlich aller Zuschläge, Zusätze und Erhöhungen.

Artikel 2

(1) Dieses Übereinkommen bezieht sich vorbehaltlich des Artikels 5 auf die im Anhang 2 bezeichneten Systeme der Sozialen Sicherheit.

(2) Rechtsvorschriften, die sich aus zwischenstaatlichen Verträgen mit anderen Staaten oder aus überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen, sind, soweit sie nicht Versicherungslastregelungen enthalten, im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten nicht zu berücksichtigen.

Artikel 3

Dieses Übereinkommen gilt

- a) für Staatsangehörige der Vertragsstaaten sowie für ihre Angehörigen und Hinterbliebenen, soweit diese ihre Rechte von einem Staatsangehörigen ableiten,
- b) für Flüchtlinge und Staatenlose, wenn sie sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten,
- c) für die Angehörigen und Hinterbliebenen der unter Buchstabe b genannten Personen, soweit sie ihre Rechte von diesen Personen ableiten und sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen gilt vorbehaltlich des Artikels 5 für Fälle, in denen Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften von mehr als zwei Vertragsstaaten vorliegen.

Artikel 5

(1) Die Anwendung der im Anhang 4 angeführten Bestimmungen der zweiseitigen Abkommen wird unter den dort vorgesehenen Bedingungen auf die nach Artikel 3 in Betracht kommenden Personen ausgedehnt. Dabei gelten die Artikel 7, 12 bis 15 und 18 entsprechend.

(2) Die im Absatz 1 zweiter Satz bezeichneten Bestimmungen gelten entsprechend auch in Fällen, in denen ohne Berücksichtigung des Absatzes 1 erster Satz ein zweiseitiges Abkommen anzuwenden ist.

ABSCHNITT II**BESONDERE BESTIMMUNGEN****Artikel 6**

Sind nach den Rechtsvorschriften mehrerer Vertragsstaaten Versicherungszeiten zurückgelegt, so werden sie für den Erwerb eines Rentenanspruches nach den deutschen Rechtsvorschriften und eines Pensionsanspruches nach den österreichischen Rechtsvorschriften zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. In welchem Ausmaß und in welcher Weise Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Versicherung diese Zeiten zurückgelegt sind.

Artikel 7

Kommen mit oder ohne Berücksichtigung dieses Übereinkommens zwei oder drei zweiseitige Abkommen der Bundesrepublik Deutschland in Betracht, so gilt für den deutschen Träger folgendes:

- a) Er errechnet den Betrag, der jeweils bei Berücksichtigung eines in Betracht kommenden zweiseitigen Abkommens als Rente zu zahlen wäre;
- b) er stellt den höchsten der nach der Bestimmung unter Buchstabe a errechneten Beträge als die von ihm unter Berücksichtigung des betreffenden zweiseitigen Abkommens zu zahlende Rente fest;
- c) die Bestimmungen unter Buchstaben a und b gelten auch für jeden weiteren Versicherungsfall.

Artikel 8

(1) Werden in Fällen des Artikels 6 Leistungen beansprucht, so gilt für die Berechnung der

nach den österreichischen Rechtsvorschriften geschuldeten Pension folgendes:

- a) Der österreichische Träger stellt nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften fest, ob unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten Anspruch auf Pension besteht;
- b) besteht Anspruch auf Pension, so berechnet der österreichische Träger zunächst den theoretischen Betrag der Pension, die zu stehen würde, wenn alle nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten für die Rentenberechnung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten nur nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen wären;
- c) sodann berechnet der österreichische Träger die geschuldete Teilpension auf der Grundlage des nach Buchstabe b errechneten Betrages nach dem Verhältnis, das zwischen der Dauer der nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften aller Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten besteht.

(2) Erreichen die Versicherungszeiten, die nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind, insgesamt nicht zwölf Monate für die Berechnung der Pension, so gewährt der österreichische Träger keine Pension, es sei denn, daß nach den österreichischen Rechtsvorschriften ohne Anwendung des Artikels 6 ein Pensionsanspruch besteht.

(3) Erreichen die nach den deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten insgesamt nicht zwölf Monate für die Berechnung der Rente, so berücksichtigt der österreichische Träger diese Zeiten bei der Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe c, als wären es österreichische Versicherungszeiten. Dies gilt nicht, wenn nach den deutschen Rechtsvorschriften ohne Anwendung des Artikels 6 ein Rentenanspruch besteht.

Artikel 9

(1) Besteht nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 6 ein Pensionsanspruch, so wendet der österreichische Träger die Artikel 6 und 8 nicht an, solange ein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragsstaaten nicht besteht.

(2) Besteht nach den österreichischen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Artikels 6 ein Pensionsanspruch, ohne daß Versicherungszeiten eines Vertragsstaates zu berücksichtigen sind, nach dessen Rechtsvorschriften ein Leistungsanspruch nicht besteht, so läßt der österreichische

821 der Beilagen

3

Träger diese Versicherungszeiten bei der Anwendung des Artikels 8 außer Betracht.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die bereits festgestellte Pension von Amts wegen jeweils nach Artikel 8 neu festgestellt, wenn ein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften eines anderen Vertragsstaates entsteht. Die Neufeststellung erfolgt mit Wirkung vom Tag des Beginns der Leistung nach den Rechtsvorschriften dieses anderen Vertragsstaates. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

Artikel 10

(1) Besteht nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 6 Anspruch auf Pension und wäre diese höher als die Summe der nach diesem Übereinkommen errechneten Leistungen, so gewährt der österreichische Träger seine so errechnete Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der nach diesem Übereinkommen errechneten Leistungen und der Leistung, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften allein zustünde, als Teilleistung.

(2) Die Teilleistung nach Absatz 1 wird von Amts wegen neu festgestellt, wenn ein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften eines anderen Vertragsstaates entsteht. Die Neufeststellung erfolgt mit Wirkung vom Tag des Beginns der Leistung nach den Rechtsvorschriften dieses anderen Vertragsstaates. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

ABSCHNITT III**VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN****Artikel 11**

(1) Die zuständigen Behörden regeln die zur Durchführung dieses Übereinkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in einer Vereinbarung.

(2) Die zuständigen Behörden errichten, soweit erforderlich, zur Erleichterung der Durchführung dieses Übereinkommens, insbesondere zur Herstellung einer einfachen und raschen Verbindung zwischen den in Betracht kommenden Trägern, Verbindungsstellen.

Artikel 12

Die Bestimmungen der zweiseitigen Abkommen über die Amtshilfe und Rechtshilfe zwischen Trägern, Behörden und Gerichten gelten für die Durchführung dieses Übereinkommens entsprechend.

Artikel 13

Die im Artikel 12 genannten Stellen können bei Durchführung dieses Übereinkommens unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern verkehren.

Artikel 14

(1) Sind Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei einer im Artikel 12 genannten Stelle eines Vertragsstaates vorzulegen sind, ganz oder teilweise von Steuern oder Gebühren einschließlich Konsulargebühren und Verwaltungsabgaben befreit, so erstreckt sich diese Befreiung auch auf die Urkunden oder sonstigen Schriftstücke, die bei Anwendung dieses Übereinkommens einer entsprechenden Stelle eines anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden, die bei Anwendung dieses Übereinkommens bei einer der im Artikel 12 genannten Stellen eines Vertragsstaates vorzulegen sind, bedürfen zur Verwendung gegenüber Stellen eines anderen Vertragsstaates keiner Legalisation, Beglaubigung oder ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 15

(1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates in einem anderen Vertragsstaat bei einer Stelle gestellt worden, bei der der Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften rechtswirksam gestellt werden kann, so gilt der Antrag als bei dem zuständigen Träger gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge sowie für Erklärungen und Rechtsbehelfe entsprechend.

(2) Ein bei einer solchen Stelle im Gebiet des einen Vertragsstaates gestellter Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates gilt auch als Antrag auf entsprechende Leistungen nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragsstaaten, die unter Berücksichtigung dieses Übereinkommens in Betracht kommen; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, daß die Feststellung einer nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates erworbenen Leistung bei Alter aufgeschoben wird.

(3) Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe werden von der Stelle, bei der sie eingereicht worden sind, unverzüglich an die zuständige Stelle der anderen Vertragsstaaten weitergeleitet.

Artikel 16

(1) Hat ein Träger eines Vertragsstaates einen Vorschuß gezahlt, so kann die auf denselben Zeitraum entfallende Nachzahlung einer entsprechenden Leistung, auf die nach den Rechtsvorschriften

eines anderen Vertragsstaates Anspruch besteht, einbehalten werden. Hat der Träger eines Vertragsstaates für eine Zeit, für die der Träger eines anderen Vertragsstaates nachträglich eine entsprechende Leistung zu erbringen hat, eine höhere als die gebührende Leistung gezahlt, so gilt der diese Leistung übersteigende Betrag bis zur Höhe des nachzuzahlenden Betrages als Vorschuß im Sinne des ersten Satzes.

(2) Kann die Nachzahlung aufgrund des Absatzes 1 zugunsten von zwei oder mehr Trägern einbehalten werden, so wird die Nachzahlung anteilig im Verhältnis der gezahlten Vorschüsse verrechnet, wenn diese nicht voll gedeckt sind.

Artikel 17

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und die Mitglieder sich auf den Angehörigen eines Nichtvertragsstaates als Obmann einigen, der von den Regierungen der Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem ein Vertragsstaat den anderen mitgeteilt hat, daß er die Streitigkeiten einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die im Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist er verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Ist auch der Vizepräsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitgliedes sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.

ABSCHNITT IV

ÜBERGANGS- UND SCHLUSS-BESTIMMUNGEN

Artikel 18

(1) Dieses Übereinkommen gilt auch für die vor seinem Inkrafttreten eingetretenen Versicherungsfälle. Es gilt ferner für Versicherungszeiten vor seinem Inkrafttreten, die ein Träger eines Vertragsstaates nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen hat.

(2) Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf Leistungen für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 erster Satz werden Renten (Pensionen), die erst aufgrund dieses Übereinkommens gebühren, auf Antrag des Berechtigten nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens festgestellt. Wird der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens eingebracht, so werden die Leistungen vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens an gewährt, sonst von dem Tag an, der nach den Rechtsvorschriften jedes der Vertragsstaaten bestimmt ist.

Artikel 19

Die beiliegenden Anhänge und das beiliegende Schlußprotokoll sind Bestandteile dieses Übereinkommens.

Artikel 20

Dieses Übereinkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, der Bundesregierung der Republik Österreich und dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 21

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein hinterlegt, die den Regierungen der anderen Vertragsstaaten jede Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde notifiziert.

(2) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die vierte Ratifikationsurkunde hinterlegt worden ist.

Artikel 22

(1) Dieses Übereinkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

821 der Beilagen

5

(2) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein gerichtete Notifikation unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein notifiziert den Regierungen der anderen Vertragsstaaten jede Kündigung.

(3) Dieses Übereinkommen tritt mit dem Wirksamwerden der zweiten Kündigung für alle Vertragsstaaten außer Kraft.

(4) Tritt dieses Übereinkommen für einen oder für alle Vertragsstaaten außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter; einschränkende Vorschriften über den Ausschluß eines Anspruches oder das Ruhen oder die Entziehungen von Leistungen wegen des Aufenthaltes im Ausland bleiben für diese Ansprüche hinsichtlich des Aufenthaltes im Gebiet der Vertragsstaaten unberücksichtigt.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien, am 9. Dezember 1977
in vier Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Dr. Herbert Ehrenberg m. p.

Für das Fürstentum Liechtenstein:
Hans Gassner m. p.

Für die Republik Österreich:
Dr. Gerhard Weissenberg m. p.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:
Adelrich Schuler m. p.

A N H Ä N G E

zum Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit

ANHANG 1

(Artikel 1 Ziffer 2)

Staatsangehörige der Vertragsstaaten**1. Bundesrepublik Deutschland**

Deutscher im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

2. Liechtenstein

Landesbürger des Fürstentums Liechtenstein.

3. Österreich

Staatsbürger der Republik Österreich.

4. Schweiz

Schweizer Bürger.

ANHANG 2

(Artikel 1 Ziffer 5)

Systeme, auf die sich das Übereinkommen bezieht**1. Bundesrepublik Deutschland**

- a) Rentenversicherung der Arbeiter,
- b) Rentenversicherung der Angestellten,
- c) knappschaftliche Rentenversicherung.

2. Liechtenstein

- a) Alters- und Hinterlassenenversicherung,
- b) Invalidenversicherung.

3. Österreich

- a) Pensionsversicherung der Arbeiter,
- b) Pensionsversicherung der Angestellten,
- c) knappschaftliche Pensionsversicherung,
- d) Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen,
- e) Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen.

4. Schweiz

- a) Alters- und Hinterlassenenversicherung,
- b) Invalidenversicherung.

ANHANG 3

(Artikel 1 Ziffer 6)

Zuständige Behörden**1. Bundesrepublik Deutschland**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

2. Liechtenstein

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein.

3. Österreich

Der Bundesminister für soziale Verwaltung.

4. Schweiz

Das Bundesamt für Sozialversicherung.

ANHANG 4

(Artikel 5)

Ausdehnung des Anwendungsbereiches der zweiseitigen Abkommen**1. Bundesrepublik Deutschland — Liechtenstein**

Artikel 1 Ziffer 5, Artikel 3 und Artikel 10 des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 7. April 1977 sowie Nummer 3 Buchstabe k und Nummer 9 Absätze 1 und 3 des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen mit der Maßgabe, daß

- a) sich die in Verbindung mit Artikel 3 ausgedehnte Bestimmung des Artikels 4 nur auf die deutschen Vorschriften über die Zahlung von Renten bei Aufenthalt im Ausland und die liechtensteinischen Vorschriften über die Rentenberechtigung bei Wohnsitz im Ausland bezieht,
- b) Nummer 3 Buchstabe k des Schlußprotokolls gilt, sofern die in Betracht kommenden Personen
 - aa) nicht österreichische Staatsangehörige sind, solange sie im Gebiet eines Vertragsstaates außerhalb des Geltungsbereichs des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland wohnen,
 - bb) österreichische Staatsangehörige sind, auch dann, wenn sie außerhalb des Gebietes der Vertragsstaaten wohnen.

2. Bundesrepublik Deutschland — Österreich

Artikel 3 des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 10. April 1969 und des Zweiten Zusatzabkommens vom 29. März 1974 mit der Maßgabe, daß

- a) sich die Ausdehnung des Artikels 3 nur bezieht auf die deutschen Vorschriften über die Zahlung von Renten bei Aufenthalt im Ausland, wobei die deutschen Vorschriften über die Zahlung von Renten nur bei besonderen Voraussetzungen aufgrund von Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten), die außerhalb des Geltungsbereichs des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind, und aufgrund von Zeiten, die außerhalb dieses Gebietes zurückgelegt sind, nur einbezogen sind, solange die in Betracht kommenden Personen im Gebiet eines der Vertragsstaaten außerhalb des Geltungsbereichs des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- b) sich die in Verbindung mit Artikel 3 ausgedehnte Bestimmung des Artikels 4 nur bezieht auf die österreichischen Vorschriften über die Gewährung von Leistungen bei Auslandsaufenthalt.

3. Bundesrepublik Deutschland — Schweiz

Artikel 1 Ziffer 4, Artikel 3, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 28 des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 9. September 1975 sowie die Ziffern 10 c, 10 f und 10 g des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen mit der Maßgabe, daß

- a) sich die in Verbindung mit Artikel 3 ausgedehnte Bestimmung des Artikels 4 nur auf die deutschen Vorschriften über die Zahlung von Renten bei Aufenthalt im Ausland und die schweizerischen Vorschriften über die Rentenberechtigung bei Wohnsitz im Ausland bezieht,
- b) Artikel 28 gilt, sofern die in Betracht kommenden Personen
 - aa) nicht österreichische Staatsangehörige sind, solange sie im Gebiet eines Vertragsstaates außerhalb des Geltungsbereichs des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland wohnen,
 - bb) österreichische Staatsangehörige sind, auch dann, wenn sie außerhalb des Gebietes der Vertragsstaaten wohnen,
- c) Artikel 2 Absatz 2 des Zusatzabkommens unberührt bleibt.

4. Liechtenstein — Österreich

Artikel 1 Ziffer 5, Artikel 3 und Artikel 17 des Abkommens im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 26. September 1968 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 16. Mai 1977 sowie Ziffer 9 Buchstabe b des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen mit der Maßgabe, daß sich die in Verbindung mit Artikel 3 ausgedehnte Bestimmung des Artikels 4 Absatz 1 nur auf die liechtensteinischen Vorschriften über die Rentenberechtigung bei Wohnsitz im Ausland bezieht.

5. Liechtenstein — Schweiz

Artikel 2, Artikel 3, Artikel 4 Buchstabe d, Artikel 5 und Artikel 10 des Abkommens über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 3. September 1965 mit der Maßgabe, daß sich die Ausdehnung des Artikels 2 nur auf die liechtensteinischen und schweizerischen Vorschriften über die Rentenberechtigung bei Wohnsitz im Ausland bezieht.

6. Österreich — Schweiz

Artikel 1 Ziffer 5, Artikel 3 und Artikel 23 Buchstabe a des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 15. November 1967 in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 17. Mai 1973 und des Zweiten Zusatzabkommens vom 30. November 1977 sowie Ziffer 8 a und Ziffer 9 Buchstabe c des Schlußprotokolls zu diesem Abkom-

821 der Beilagen

7

men mit der Maßgabe, daß sich die in Verbindung mit Artikel 3 ausgedehnte Bestimmung des Artikels 4 Absatz 1 nur auf die schweizerischen Vorschriften über die Rentenberechtigung bei Wohnsitz im Ausland bezieht.

SCHLUSSPROTOKOLL

zum Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit

Bei Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Übereinkommens im Bereich der Sozialen Sicherheit erklären die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten, daß Einverständnis über folgende Bestimmungen besteht:

I. Zu Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens:

Sind außer den Voraussetzungen für die Anwendung des Übereinkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Abkommens oder einer überstaatlichen Regelung erfüllt, so läßt der deutsche Träger bei Anwendung des Übereinkommens das andere Abkommen oder die überstaatliche Regelung unberücksichtigt, soweit diese nichts anderes bestimmen.

II. Zu Artikel 4 des Übereinkommens:

Für deutsche Staatsangehörige gelten Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgehaltene Zeiten nach Maßgabe des im Anhang 4 angeführten zweiseitigen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich als Versicherungszeiten nach den österreichischen Rechtsvorschriften.

III. Zu Artikel 6 des Übereinkommens:

Für den deutschen Träger gilt folgendes:

- Die Zuordnung der nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten richtet sich jeweils nach den nach Artikel 7 des Übereinkommens in Betracht kommenden zweiseitigen Abkommen.
- Liechtensteinische Versicherungszeiten werden berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen des Artikels 9 Nummern 1 und 6 des im Anhang 4 Nummer 1 bezeichneten zweiseitigen Abkommens und der Nummer 8 Buchstabe d des Schlussprotokolls dazu erfüllt sind. Schweizerische Versiche-

rungszeiten werden berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen des Artikels 11 Absatz 1 und des Artikels 13 des im Anhang 4 Nummer 3 bezeichneten zweiseitigen Abkommens und der Nummer 10 des Schlussprotokolls dazu erfüllt sind.

IV. Zu den Artikeln 6 und 8 des Übereinkommens:

Für die österreichischen Träger gilt folgendes:

- In Fällen, in denen nach den liechtensteinischen oder schweizerischen Rechtsvorschriften an Stelle einer Witwenrente eine Altersrente oder an Stelle einer einfachen Alters-(Invaliden)rente eine Ehepaaralters(Ehepaarinvaliden)rente gebührt, sind die Artikel 6 und 8 so anzuwenden, als ob Anspruch auf die der österreichischen Pension entsprechende Rente nach den liechtensteinischen oder schweizerischen Rechtsvorschriften bestünde.
- Für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit werden ausschließlich österreichische Versicherungszeiten berücksichtigt.
- Die Bestimmungen der Artikel 6 und 8 gelten nicht für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreugeldes aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung.
- Hängt nach den österreichischen Rechtsvorschriften die Gewährung von Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung davon ab, daß wesentlich bergmännische Tätigkeiten im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften in bestimmten Betrieben zurückgelegt sind, so werden von den nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten nur jene berücksichtigt, denen eine Beschäftigung in einem gleichartigen Betrieb mit einer gleichartigen Tätigkeit zugrunde liegt.
- Bei der Durchführung des Artikels 8 Absatz 1 werden die nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten ohne Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften über die Anrechenbarkeit der Versicherungszeiten herangezogen.
- Bei Durchführung des Artikels 8 Absatz 1 Buchstaben b und c sind die sich deckenden Versicherungszeiten mit ihrem tatsächlichen Ausmaß zu berücksichtigen; Zeiten der liechtensteinischen und schweizerischen freiwilligen Rentenversicherung bleiben hiebei außer Betracht.

7. Bei der Durchführung des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe b gilt folgendes:
- Die Bemessungsgrundlage wird nur aus den österreichischen Versicherungszeiten gebildet.
 - Beiträge zur Höherversicherung, der knappschaftliche Leistungszuschlag, der Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage bleiben außer Ansatz.
8. Bei Durchführung des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe c gilt folgendes:
- Übersteigt die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstausmaß, so ist die geschuldete Leistung nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmaß von Versicherungsmonaten besteht.
 - Der Hilflosenzuschuß ist von der österreichischen Leistung innerhalb der anteilmäßig gekürzten Grenzbeträge nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berechnen. Bestünde hingegen allein aufgrund der nach österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten Anspruch auf Pension, so gebührt der Hilflosenzuschuß in dem dieser Pension entsprechenden Ausmaß, es sei denn, daß nach den Rechtsvorschriften eines anderen Vertragsstaates eine Erhöhung der Leistung wegen Hilflosigkeit gewährt wird.
9. Der nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c errechnete Betrag erhöht sich allenfalls um Steigerungsbeträge für Beiträge zur Höherversicherung, den knappschaftlichen Leistungszuschlag, den Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage.
10. Die Sonderzahlungen gebühren im Ausmaß der österreichischen Teilpension; Artikel 10 des Übereinkommens gilt entsprechend.
11. Die einer Person, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten hat, nach den österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden Rechte werden nicht berührt.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Schlußprotokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien, am 9. Dezember 1977
in vier Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Herbert Ehrenberg m. p.

Für das Fürstentum Liechtenstein:

Hans Gassner m. p.

Für die Republik Österreich:

Dr. Gerhard Weissenberg m. p.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Adelrich Schuler m. p.

Erläuterungen

I. Allgemeine Überlegungen

Das vorliegende Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz im Bereich der Sozialen Sicherheit enthält gesetzändernde und gesetzesergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Verfassungsändernde Bestimmungen sind in dem Übereinkommen nicht enthalten. Ein Beschuß des Nationalrates, wonach das Übereinkommen durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Übereinkommens ist zu berücksichtigen, daß das

Übereinkommen im wesentlichen nur ein Dachabkommen darstellt, das die bestehenden zweiseitigen Abkommen zusammenfaßt und darüber hinaus in den Fällen, in denen in drei oder in allen vier Vertragsstaaten Anknüpfungspunkte vorhanden sind, eine Rechtsgrundlage schafft. Aus der Durchführung des Übereinkommens wird dem Bund daher kein finanzieller Mehraufwand entstehen.

II. Das Übereinkommen im allgemeinen

Die starke Fluktuation der Arbeitskräfte innerhalb der vier deutschsprachigen Staaten — vor allem in den Grenzgebieten — wirkt im Bereich

821 der Beilagen

9

der Sozialen Sicherheit eine Reihe von Problemen auf, zu deren Lösung die zwischen diesen Staaten bestehenden zweiseitigen Abkommen über Soziale Sicherheit nicht ausreichen. Die Bedeutung der Renten(Pensions)versicherungen in den Systemen der Sozialen Sicherheit aller vier Staaten bringt es mit sich, daß in diesen Versicherungszweigen die gewichtigsten Probleme auftreten. So wirkt sich die Beschränkung des persönlichen und territorialen Geltungsbereiches der zweiseitigen Abkommen auf die ausschließlichen Beziehungen zwischen den jeweiligen Vertragsstaaten vor allem in den Renten(Pensions)versicherungen insbesondere dann nachteilig aus, wenn die in Betracht kommende Person eine Versicherungskarriere in drei oder allen vier Staaten zurückgelegt hat. In einem solchen Fall ist eine Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Erwerb eines Leistungsanspruches und die Berechnung der Leistung grundsätzlich nur aufgrund eines zweiseitigen Abkommens möglich, sodaß allenfalls kein Leistungsanspruch entsteht. Eine Zusammenrechnung von beispielsweise liechtensteinischen und österreichischen Zeiten nach dem liechtensteinisch-österreichischen Abkommen bzw. eine Zusammenrechnung von österreichischen und schweizerischen Zeiten nach dem österreichisch-schweizerischen Abkommen für einen Leistungsanspruch in der österreichischen Pensionsversicherung ist dann nicht möglich, wenn der Versicherte deutscher Staatsangehöriger ist. Aber auch die nach den liechtensteinischen und schweizerischen Rechtsvorschriften vorgesehene Versicherungsklausel in der Invalidenversicherung (aktuelle Versicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles) erfüllt der deutsche Staatsangehörige nicht, wenn er der österreichischen Pensionsversicherung angehört. Eine weitere Einschränkung kann sich bezüglich des Leistungsexportes ergeben. So führt z. B. ein von einem schweizerischen Staatsangehörigen aufgrund des deutsch-österreichischen Abkommens erworbener Leistungsanspruch auf eine deutsche Rente zu keiner Zahlung, wenn sich dieser Staatsangehörige in Österreich bzw. der Schweiz aufhält.

Hindernisse dieser Art können nur durch den Abschluß eines mehrseitigen Übereinkommens zwischen den vier Staaten beseitigt werden. Die Bedeutung einer solchen Regelung in sozialpolitischer und rechtspolitischer Sicht liegt vor allem darin, daß sich in den Beziehungen der Vertragsstaaten untereinander die sozialversicherungsrechtliche Stellung der in Betracht kommenden Personen in Fällen einer mehr als zweiseitigen Versicherungslaufbahn festigt und verbessert. Sie erlaubt darüber hinaus, die Renten und Pensionen aus den Versicherungen der vier Vertragsstaaten den in Betracht kommenden Personen in allen Fällen zumindest bei Aufenthalt in einem der vier Vertragsstaaten zu zahlen.

Das vorliegende vierseitige Übereinkommen faßt in Form eines Dachabkommens die zweiseitigen Abkommen zwischen den vier Staaten zusammen. Aus österreichischer Sicht sind dies in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

das Abkommen über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966, BGBl. Nr. 382/1969, in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 10. April 1969, BGBl. Nr. 382/1969, und des Zweiten Zusatzabkommens vom 29. März 1974, BGBl. Nr. 280/1975;

in bezug auf Liechtenstein

das Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 26. September 1968, BGBl. Nr. 72/1969, in der Fassung des Zusatzabkommens vom 16. Mai 1977, BGBl. Nr. 39/1978;

in bezug auf die Schweiz

das Abkommen über Soziale Sicherheit vom 15. November 1967, BGBl. Nr. 4/1969, in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 17. Mai 1973, BGBl. Nr. 341/1974, und des Zweiten Zusatzabkommens vom 30. November 1977; dieses Zweite Zusatzabkommen bedarf gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG noch der Genehmigung durch den Nationalrat.

Das Übereinkommen ist in vier Abschnitte gegliedert. Im Abschnitt I wird der sachliche und persönliche Geltungsbereich abgegrenzt und die bestehenden zweiseitigen Abkommen — soweit erforderlich — im persönlichen Geltungsbereich ausgedehnt. Abschnitt II regelt grundsätzlich die Fragen betreffend die Renten(Pensions)berechnung, die sich jedoch wie bereits in den zweiseitigen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland bzw. Österreich auf der einen und Liechtenstein bzw. der Schweiz auf der anderen Seite in Berücksichtigung der in den beiden letztgenannten Staaten bestehenden Rechtslage lediglich auf die deutsche Rentenversicherung und die österreichische Pensionsversicherung beziehen. Abschnitt III sieht Regelungen vor, die insbesondere die im Zuge der Leistungsfeststellung auftretenden technischen Fragen betreffen. Abschnitt IV enthält verschiedene Übergangs- und Schlußbestimmungen.

In vier Anhängen werden die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten definiert, die Systeme, auf die sich das Übereinkommen bezieht, und die zuständigen Behörden bezeichnet sowie schließlich die Bestimmungen der zweiseitigen Abkommen angeführt, deren Anwendungsbereich im persönlichen Geltungsbereich ausgedehnt wird.

Das Übereinkommen wird durch ein Schlussprotokoll ergänzt, das einzelne, jeweils nur einen Staat betreffende ergänzende Regelungen zu einigen der Übereinkommensbestimmungen enthält.

III. Das Übereinkommen samt Anhängen und Schlußprotokoll im einzelnen

Zu Art. 1 und Anhängen 1 bis 4:

Dieser Artikel enthält in Verbindung mit den Anhängen Begriffsbestimmungen für Ausdrücke, die im Übereinkommen mehrfach verwendet werden und für welche die Festlegung ihrer Bedeutung zweckmäßig erscheint.

Die Bezugnahme auf Anhang 4 zur Abgrenzung der „zweiseitigen Abkommen“ (Z. 1) stellt klar, daß nur die zwischen den vier Staaten im wesentlichen im Bereich der Kranken-, Unfall- bzw. Renten(Pensions)versicherung sowie der Familienbeihilfen bestehenden Abkommen darunter zu verstehen sind und nicht z. B. das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich bestehende Abkommen über Arbeitslosenversicherung bzw. das die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz bindende Abkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer.

Zu Art. 2, Anhang 2 und Nr. I des Schlußprotokolls:

Abs. 1 im Zusammenhang mit **Anhang 2** legt den auf den Bereich der Renten(Pensions)versicherung eingeschränkten sachlichen Geltungsbereich des Übereinkommens fest. Eine Ausnahme hiervon bildet lediglich Art. 5, der die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der zweiseitigen Abkommen betrifft.

Durch **Abs. 2** und die für die Bundesrepublik Deutschland geltende Bestimmung der **Nr. I des Schlußprotokolls** — analoge Bestimmungen sind auch in allen zweiseitigen Abkommen enthalten — wird sichergestellt, daß zwischenstaatliche Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates (zweiseitige Abkommen mit einem anderen Staat bzw. in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland die EWG-Verordnungen im Bereich der Sozialen Sicherheit) im Rahmen dieses Übereinkommens keine Auswirkungen haben. Die Beschränkung der Ausnahmebestimmung auf andere als „Versicherungslastregelungen“ erweist sich mit Rücksicht auf die z. B. von der Bundesrepublik Deutschland und Österreich mit Jugoslawien getroffenen Regelungen als notwendig, aufgrund derer die von einem deutschen bzw. österreichischen Staatsangehörigen vor 1956 in der jugoslawischen Rentenversicherung erworbenen Versicherungszeiten unter bestimmten Voraussetzungen als deutsche bzw. österreichische Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind. Solche Versicherungszeiten sollen selbstverständlich auch im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens zu berücksichtigen sein.

Zu Art. 3:

Durch diesen Artikel wird der persönliche Geltungsbereich des Übereinkommens abgegrenzt

und im wesentlichen auf die Staatsangehörigen der vier Staaten sowie deren Angehörige und Hinterbliebene eingeschränkt.

Im Hinblick auf die Flüchtigen und Staatenlosen teilweise bereits innerstaatlich eingeräumten Rechte und die Einbeziehung dieser Personen bereits in die zweiseitigen Abkommen ist ihre Einbeziehung unter der Voraussetzung, daß sie sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufzuhalten, auch in das vorliegende Übereinkommen vorgesehen.

Wie bereits in den zweiseitigen Abkommen werden schließlich auch noch Angehörige und Hinterbliebene von Flüchtlingen und Staatenlosen hinsichtlich der von diesen abgeleiteten Rechte einbezogen, allerdings ebenfalls unter der Voraussetzung, daß sie sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufzuhalten.

Zu Art. 4 und Nr. II des Schlußprotokolls:

Durch diese Bestimmung wird die Anwendung der Übereinkommensregelungen auf Fälle eingeschränkt, in denen eine Person in drei oder allen vier Vertragsstaaten Versicherungszeiten in der Renten(Pensions)versicherung erworben hat, da Fälle mit Versicherungszeiten nur in jeweils zwei Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der Ausdehnung einzelner Bestimmungen der zweiseitigen Abkommen (siehe die Ausführungen zu Art. 5) durch diese in vollem Umfang erfaßt werden.

Durch **Nr. II des Schlußprotokolls** wird erreicht, daß für deutsche Staatsangehörige auch in den Fällen, in denen das vorliegende Übereinkommen in bezug auf Österreich anzuwenden ist, Kriegsdienstzeiten in dem Ausmaß als Versicherungszeiten berücksichtigt werden, wie dies in Z. 3 lit. d des Schlußprotokolls zum deutsch-österreichischen Abkommen vorgesehen ist.

Zu Art. 5 und Anhang 4:

Dieser Artikel enthält neben den für die Bundesrepublik Deutschland und Österreich im Abschnitt II vorgesehenen besonderen Bestimmungen betreffend die Leistungsberechnung vor allem in Fällen einer drei- oder vierseitigen Versicherungskarriere eine der wesentlichsten Bestimmungen des Übereinkommens. Im Wege der hier vorgesehenen Ausdehnung des Anwendungsbereiches einzelner Bestimmungen der zweiseitigen Abkommen auf die vom vorliegenden Übereinkommen erfaßten Personen werden in erster Linie Fälle einer zweiseitigen Versicherungskarriere geregelt; darüber hinaus aber im Hinblick auf Art. 7 in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland sowie unter Berücksichtigung der in Liechtenstein und der Schweiz bestehenden innerstaatlichen Rechtslage in bezug auf diese beiden Staaten auch Fälle einer drei- oder vierseitigen Versicherungskarriere.

821 der Beilagen

11

Neben der Ausdehnung der zweiseitigen Abkommen ist es aber auch erforderlich, einzelne Bestimmungen des Übereinkommens in den zwei- und mehrseitigen Fällen entsprechend anzuwenden, die durch die Ausdehnung neu erfaßt werden (Art. 5 Abs. 1), aber auch in solchen zwei- und mehrseitigen Fällen, auf die ein zweiseitiges Abkommen bereits anzuwenden ist (Art. 5 Abs. 2). Dadurch wird sichergestellt, daß z. B. in Fällen des deutsch-liechtensteinischen Abkommens

- a) eine Amts- und Rechtshilfe (Art. 12) auch durch entsprechende österreichische und schweizerische Stellen geleistet werden kann,
- b) ein unmittelbarer Verkehr (Art. 13) auch mit den entsprechenden österreichischen und schweizerischen Stellen ermöglicht wird,
- c) eine allfällige Gebühnenbefreiung (Art. 14) auch bei den entsprechenden österreichischen und schweizerischen Stellen gegeben ist,
- d) Leistungsanträge, Rechtsbehelfe und ähnliches (Art. 15) auch in Österreich und der Schweiz eingebracht werden können.

Die Anführung des Art. 7 ergibt sich aus der dort festgelegten Berechnungsmethode der jeweils gebührenden deutschen Leistung (siehe die Ausführungen zu Art. 7).

Durch die Anführung der Übergangsregelung des Art. 18 wird schließlich eine Anwendung der zweiseitigen Abkommen in den Fällen sichergestellt, auf die ein zweiseitiges Abkommen erst aufgrund der Ausdehnung anwendbar wird (Art. 5 Abs. 1), die aber bereits eingetreten sind.

Anhang 4 führt im einzelnen die Bestimmungen der zweiseitigen Abkommen an, deren Anwendungsbereich ausgedehnt wird. Zu den einzelnen zweiseitigen Abkommen ist diesbezüglich folgendes zu bemerken:

1. Bundesrepublik Deutschland — Liechtenstein

Im persönlichen Geltungsbereich ist dieses Abkommen grundsätzlich im wesentlichen auf deutsche und liechtensteinische Staatsangehörige beschränkt (Art. 3). Soweit im Abkommen aber in einzelnen Bestimmungen nicht auf die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten abgestellt ist, sondern die Begriffe „Personen“ oder „Arbeitnehmer“ verwendet werden, beziehen sich diese Bestimmungen auch auf Drittstaatsangehörige. Der Anwendungsbereich sonstiger Bestimmungen orientiert sich aber jeweils am persönlichen Geltungsbereich des Abkommens.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtslage ist daher neben einer Ausdehnung des Art. 3 (persönlicher Geltungsbereich) nur eine Ausdehnung der auf die Staatsangehörigen der beiden Ver-

tragsstaaten abgestellten Abkommensbestimmungen — soweit dies geboten ist — erforderlich. Im einzelnen ist zu bemerken:

- a) Art. 1 Z. 5 — Durch die Ausdehnung sind auch österreichische und schweizerische Staatsangehörige, die die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, als Grenzgänger anzusehen, und es sind die im Abkommen für Grenzgänger vorgesehenen Sonderregelungen auf sie anwendbar.
- b) Art. 3 — Durch die Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereiches des Abkommens werden zusätzlich auch im wesentlichen österreichische und schweizerische Staatsangehörige vom Abkommen erfaßt. Im Hinblick auf die einleitenden Bemerkungen bedeutet dies, daß die österreichischen und schweizerischen Staatsangehörigen gleichzeitig von allen Bestimmungen des Abkommens erfaßt werden, die nicht auf deutsche und liechtensteinische Staatsangehörige abgestellt sind. Dies sind z. B. Art. 9 (Regelungen betreffend die deutsche Rentenversicherung), die Art. 12 und 13 (Familienbeihilfen) und ähnliche.
- c) Art. 4 — Da dieser Artikel auf Art. 3 und damit auf den jeweiligen persönlichen Geltungsbereich Bezug nimmt, eine umfängliche Ausdehnung der Gleichstellungsnorm jedoch zu unübersichtlichen Folgen im Verhältnis zu den Gleichstellungsnormen und insbesondere deren Ausnahmen in den anderen zweiseitigen Abkommen führen würde, wird unter lit. a nur eine eingeschränkte Ausdehnung — wie dies in der Folge auch in den anderen zweiseitigen Abkommen vorgesehen ist — festgelegt. Durch diese eingeschränkte Ausdehnung der deutschen und liechtensteinischen Vorschriften betreffend den Leistungsexport wird sichergestellt, daß die unter Berücksichtigung des Abkommens in Betracht kommenden Leistungen österreichischen und schweizerischen Staatsangehörigen wie einem deutschen bzw. liechtensteinischen Staatsangehörigen, d. h. auch in einem Nichtvertragsstaat, zu exportieren sind.
- d) Art. 10 und Nr. 9 Abs. 1 und 3 des Schlußprotokolls — Durch die Ausdehnung des Art. 10 wird erreicht, daß österreichische und schweizerische Staatsangehörige die in der liechtensteinischen Rentenversicherung vorgesehene Versicherungsklausel erfüllen können, wenn sie den Rentenanspruch vor Verlassen Liechtensteins erworben haben oder sie der deutschen Rentenversicherung im Sinne der Nr. 9 Abs. 1 des Schlußprotokolls angehören. Durch die Ausdehnung der Nr. 9 Abs. 3 des Schlußprotokolls wenden Frauen mit österreichischer oder

schweizerischer Staatsangehörigkeit hinsichtlich des Anspruches auf ordentliche Mutterwaisenrenten bei Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland die gleichen Rechte eingeräumt wie Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit.

- e) Nr. 3 lit. k des Schlußprotokolls — Durch die Ausdehnung dieser Bestimmung wird sichergestellt, daß österreichischen und schweizerischen Staatsangehörigen bei Aufenthalt in Liechtenstein, der Schweiz oder Österreich sowie liechtensteinischen Staatsangehörigen bei Aufenthalt in der Schweiz oder Österreich die deutschen Renten, auch soweit sie auf Tatbeständen beruhen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland gegeben sind, in demselben Umfang gezahlt werden, in dem sie auch deutschen Staatsangehörigen bei Auslandsaufenthalt nach den innerstaatlichen deutschen Rechtsvorschriften bzw. liechtensteinischen Staatsangehörigen nach dem zweiseitigen Abkommen bei Aufenthalt in Liechtenstein zu zahlen sind. Bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Übereinkommens werden schweizerischen Staatsangehörigen (wie auch liechtensteinischen Staatsangehörigen nach dem zweiseitigen Abkommen) deutsche Renten nur gezahlt, soweit sie auf Tatbeständen beruhen, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gegeben sind. Österreichischen Staatsangehörigen werden dagegen bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Übereinkommens die deutschen Renten, auch soweit sie auf Tatbeständen beruhen, die außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland gegeben sind, in demselben Umfang gezahlt, in dem sie auch deutschen Staatsangehörigen bei Auslandsaufenthalt zu zahlen sind, da Österreich deutschen Staatsangehörigen vergleichbare Leistungen aufgrund von außerhalb Österreichs gegebenen Tatbeständen ebenfalls gewährt.

Von der Ausdehnung bleiben folgende Bestimmungen des Übereinkommens unberührt:

- Art. 7 Abs. 1 bis 3 betreffend die Zuordnung bei Beschäftigung durch öffentliche Arbeitgeber bzw. Diplomaten,
- Art. 11 betreffend die liechtensteinischen außerordentlichen Renten,
- Art. 22 Abs. 4 betreffend das Schiedsgerichtsverfahren,
- Nr. 3 lit. a bis j des Schlußprotokolls betreffend Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Gleichstellung der Staatsangehörigen,
- Nr. 9 Abs. 2 des Schlußprotokolls betreffend die Versicherungspflicht deutscher Staatsangehöriger während der Gewährung

von Eingliederungsmaßnahmen in Liechtenstein.

Durch die Ausnahme dieser Bestimmungen wird die Rechtsstellung der österreichischen und schweizerischen Staatsangehörigen gegenüber deutschen bzw. liechtensteinischen Staatsangehörigen nicht verschlechtert, da analoge Bestimmungen auch in den Abkommen Österreichs bzw. der Schweiz mit der Bundesrepublik Deutschland oder Liechtenstein enthalten sind.

Zu Nr. 3 lit. e des Schlußprotokolls ist ergänzend zu bemerken, daß durch die Nichtausdehnung die für österreichische und schweizerische Staatsangehörige in den von Liechtenstein mit den betreffenden Staaten geschlossenen zweiseitigen Abkommen getroffenen Regelungen unberührt bleiben. Inwieweit daher deutsche, österreichische bzw. schweizerische Staatsangehörige den liechtensteinischen Staatsangehörigen hinsichtlich eines Anspruches auf ordentliche Renten aus der liechtensteinischen Invalidenversicherung gleichzustellen sind, richtet sich jeweils ausschließlich nach dem von Liechtenstein mit dem jeweili- gen Staat geschlossenen zweiseitigen Abkommen.

2. Bundesrepublik Deutschland — Österreich

Dieses Abkommen ist im persönlichen Geltungsbereich nicht beschränkt, sodaß bereits derzeit liechtensteinische und schweizerische Staatsangehörige von den Regelungen dieses Abkommens erfaßt werden, d. h. insbesondere im Bereich der Renten(Pensions)versicherung eine Berücksichtigung der in beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb eines Leistungsanspruches und für die Berechnung der Leistung erfolgt.

Trotz des unbeschränkten persönlichen Geltungsbereiches sind jedoch einzelne Bestimmungen im wesentlichen auf die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten eingeschränkt und damit diesen weitergehende Rechte eingeräumt als den übrigen vom Abkommen erfaßten Personen.

Durch die eingeschränkte Ausdehnung der Art. 3 und 4 werden liechtensteinische und schweizerische Staatsangehörige den deutschen bzw. österreichischen Staatsangehörigen praktisch gleichgestellt.

- Art. 3 — Durch die Ausdehnung dieser Bestimmung wird sichergestellt, daß schweizerischen und liechtensteinischen Staatsangehörigen bei Aufenthalt in Österreich, der Schweiz oder Liechtenstein die deutschen Renten, auch soweit sie auf Tatbeständen beruhen, die außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland gegeben sind, in demselben Umfang gezahlt werden, in dem sie auch deutschen Staatsangehörigen

821 der Beilagen

13

bei Auslandsaufenthalt nach den innerstaatlichen deutschen Rechtsvorschriften zu zahlen sind. Bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Übereinkommens sind liechtensteinischen und schweizerischen Staatsangehörigen die deutschen Renten zu zahlen, soweit sie auf Tatbeständen beruhen, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gegeben sind. Österreichischen Staatsangehörigen werden schon aufgrund des zweiseitigen Abkommens bei Aufenthalt in der Schweiz und in Liechtenstein die deutschen Renten, auch soweit sie auf Tatbeständen beruhen, die außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland gegeben sind, in demselben Umfang gezahlt, in dem sie auch deutschen Staatsangehörigen bei Auslandsaufenthalt zu zahlen sind. Dasselbe gilt bei Aufenthalt österreichischer Staatsangehöriger außerhalb des Geltungsbereichs des Übereinkommens, da Österreich deutschen Staatsangehörigen vergleichbare Leistungen aufgrund von außerhalb Österreichs gegebenen Tatbeständen ebenfalls gewährt.

- b) Art. 4 — Wird der Export deutscher Leistungen bereits durch die eingeschränkte Ausdehnung des Art. 3 erreicht, so wird ein umfänglicher Export österreichischer Leistungen in die Bundesrepublik Deutschland für liechtensteinische und schweizerische Staatsangehörige durch die Ausdehnung des Art. 4 sichergestellt. (Ein auf Sachleistungen aus der Kranken- und Unfallversicherung sowie Geldleistungen aus der Krankenversicherung eingeschränkter Leistungsexport in den jeweils anderen Vertragsstaat besteht für liechtensteinische und schweizerische Staatsangehörige bereits derzeit.) Dieser österreichische Leistungsexport bezieht sich auf alle Leistungen unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage, d. h., ob sie mit oder ohne Anwendung dieses oder eines anderen zweiseitigen Abkommens oder des vorliegenden Übereinkommens gebühren. In gleicher Weise richtet sich der österreichische Leistungsexport nach Liechtenstein und in die Schweiz nach den im Verhältnis zu diesen Staaten bestehenden Regelungen, die sich durch die Ausdehnung jeweils auch auf die Staatsangehörigen der beiden anderen Staaten beziehen. Ein darüber hinausgehender Export, insbesondere in Nichtvertragsstaaten, hängt — in gleicher Weise wie für österreichische Staatsangehörige — von der Zustimmung des in Betracht kommenden Versicherungsträgers ab.

Abgesehen von den genannten Ausnahmen bleiben die Art. 3 und 4 somit von der Ausdehnung unberührt, ohne daß hiervon jedoch

den liechtensteinischen und schweizerischen Staatsangehörigen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich eine ungünstigere Stellung eingeräumt wird, als sie ihnen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Liechtenstein bzw. der Schweiz oder zwischen Österreich und diesen Staaten zukommt.

Unberührt bleibt ferner noch

- a) Art. 9 betreffend die Zuordnung der Versicherungspflicht bei Beschäftigung durch öffentliche Dienst(Arbeit)geber bzw. Diplomaten,
- b) Art. 47 Abs. 4 betreffend das Schiedsgerichtsverfahren,
- c) Z. 3 des Schlußprotokolls betreffend Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Gleichstellung der Staatsangehörigen,
- d) Z. 7 des Schlußprotokolls als ergänzende Bestimmung zu Art. 9 des Abkommens.

3. Bundesrepublik Deutschland — Schweiz

Wie das deutsch-liechtensteinische Abkommen ist auch dieses Abkommen im wesentlichen auf die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten eingeschränkt. Die grundsätzlichen Feststellungen in der Einleitung zum deutsch-liechtensteinischen Abkommen gelten auch für dieses Abkommen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

- a) Art. 1 Z. 4 — Durch die Ausdehnung sind auch liechtensteinische und österreichische Staatsangehörige, die die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, als Grenzgänger anzusehen, und es sind die im Abkommen für Grenzgänger vorgesehenen Sonderregelungen auf sie anwendbar.
- b) Art. 3 — Durch die Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereiches des Abkommens werden auch liechtensteinische und österreichische Staatsangehörige vom Abkommen erfaßt. Im Hinblick auf das zum deutsch-liechtensteinischen Abkommen Gesagte bedeutet dies, daß die liechtensteinischen und österreichischen Staatsangehörigen gleichzeitig von allen Bestimmungen des Abkommens erfaßt werden, die nicht auf deutsche oder schweizerische Staatsangehörige abgestellt sind. Diese sind z. B. die Art. 11 bis 15 (Regelungen betreffend die deutsche Rentenversicherung) und ähnliche. Da sich die Ausdehnung des Art. 3 auch auf allgemein gefaßte Bestimmungen des Zusatzabkommens auswirkt, Art. 2 Abs. 2 dieses Zusatzabkommens betreffend eine freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung für in der Vergangenheit liegende Zeiten jedoch unter Berücksichtigung der

- derzeit geltenden zwischenstaatlichen Rechtslage zwischen den beiden Vertragsstaaten nur deutsche und schweizerische Staatsangehörige betrifft, ist diese Bestimmung von der Ausdehnung ausgenommen (lit. c).
- c) Art. 4 — Unter Berücksichtigung der Einschränkung der Ausdehnung dieser Bestimmung durch lit. a auf die deutschen und schweizerischen Rechtsvorschriften betreffend den Leistungsexport wird sichergestellt, daß die unter Berücksichtigung des Abkommens in Betracht kommenden Leistungen liechtensteinischen und österreichischen Staatsangehörigen wie einem deutschen bzw. schweizerischen Staatsangehörigen, d. h. auch in einen Nichtvertragsstaat, zu exportieren sind.
- d) Art. 18 und Nr. 10 c des Schlußprotokolls — Art. 18 des Abkommens sieht verschiedene Regelungen betreffend die Gewährung von Eingliederungsmaßnahmen aus der schweizerischen Invalidenversicherung für deutsche Staatsangehörige bei Wohnsitz in der Schweiz vor. Da analoge Regelungen auch im österreichisch-schweizerischen Abkommen für österreichische Staatsangehörige vorgesehen sind bzw. auch das liechtensteinisch-schweizerische Abkommen Regelungen für liechtensteinische Staatsangehörige bei Wohnsitz in der Schweiz enthält, besteht keine Notwendigkeit einer Ausdehnung des Art. 18. Eine Ausdehnung ergibt sich lediglich hinsichtlich des Abs. 3 im Hinblick auf die Ausdehnung des Begriffes „Grenzgänger“. In Nr. 10 c des Schlußprotokolls ist aber eine Gewährung von Eingliederungsmaßnahmen im bestimmten Umfang auch dann vorgesehen, wenn Kinder deutscher Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland invalid geboren werden. Durch die Ausdehnung dieser Bestimmung können daher auch Kinder liechtensteinischer und österreichischer Staatsangehörigkeit in den Genuß dieser Regelung kommen.
- e) Art. 19 Abs. 1 lit. a und Nr. 10 f des Schlußprotokolls — Durch die Ausdehnung dieser Bestimmungen wird erreicht, daß liechtensteinische und österreichische Staatsangehörige die in der schweizerischen Rentenversicherung vorgesehene Versicherungsklausel erfüllen können, wenn sie der deutschen Rentenversicherung angehören bzw. die in Nr. 10 f des Schlußprotokolls vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. (Eine spezielle Ausdehnung des Art. 19 Abs. 1 lit. b ist im Hinblick auf die Ausdehnung des Begriffes „Grenzgänger“ nicht erforderlich.)
- f) Art. 28 — Durch die Ausdehnung dieser Bestimmung wird sichergestellt, daß österreichischen und liechtensteinischen Staatsangehörigen bei Aufenthalt in der Schweiz, Österreich oder Liechtenstein sowie schweizerischen Staatsangehörigen bei Aufenthalt in Liechtenstein oder Österreich die deutschen Renten, auch soweit sie auf Tatbeständen beruhen, die außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland gegeben sind, in demselben Umfang gezahlt werden, in dem sie auch deutschen Staatsangehörigen bei Auslandsaufenthalt nach den innerstaatlichen deutschen Rechtsvorschriften bzw. schweizerischen Staatsangehörigen nach dem zweiseitigen Abkommen bei Aufenthalt in der Schweiz zu zahlen sind. Bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Übereinkommens werden liechtensteinischen Staatsangehörigen (wie auch schweizerischen Staatsangehörigen nach dem zweiseitigen Abkommen) deutsche Renten nur gezahlt, soweit sie auf Tatbeständen beruhen, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gegeben sind. Österreichischen Staatsangehörigen werden dagegen beim Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Übereinkommens die deutschen Renten, auch soweit sie auf Tatbeständen beruhen, die außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland gegeben sind, in demselben Umfang gezahlt, in dem sie auch deutschen Staatsangehörigen bei Auslandsaufenthalt zu zahlen sind, da Österreich deutschen Staatsangehörigen vergleichbare Leistungen aufgrund von außerhalb Österreichs gegebenen Tatbeständen ebenfalls gewährt.
- g) Nr. 10 g des Schlußprotokolls — Durch die Ausdehnung dieser Schlußprotokollsbestimmung werden Frauen liechtensteinischer und österreichischer Staatsangehörigkeit hinsichtlich des Anspruches auf ordentliche Mutterwaisenrenten bei Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland die gleichen Rechte eingeräumt wie Frauen deutscher Staatsangehörigkeit.
- Von der Ausdehnung bleiben folgende Bestimmungen des Abkommens unberührt:
- Art. 8 betreffend die Zuordnung der Versicherungspflicht bei Beschäftigung durch öffentliche Dienstgeber bzw. Diplomaten,
 - Art. 16 Abs. 1 betreffend die freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung,
 - Art. 18 betreffend Eingliederungsmaßnahmen aus der schweizerischen Invalidenversicherung, jedoch mit der oben unter lit. d angeführten Ausnahme hinsichtlich von Grenzgängern,

821 der Beilagen

15

- d) Art. 20 betreffend die schweizerischen außerordentlichen Renten,
- e) Art. 40 Abs. 4 betreffend das Schiedsgerichtsverfahren,
- f) Art. 42 im Hinblick auf den Übergangsscharakter dieser Bestimmung,
- g) Nr. 4 des Schlußprotokolls betreffend die Behandlung deutscher Staatsangehöriger als Rheinschiffer,
- h) Nr. 10 b des Schlußprotokolls als ergänzende Bestimmung zu Art. 18 Abs. 1 des Abkommens,
- i) Nr. 10 e des Schlußprotokolls betreffend die Versicherungspflicht deutscher Staatsangehöriger während der Gewährung von Eingliederungsmaßnahmen in der Schweiz.

Durch die Ausnahme dieser Bestimmungen wird die Rechtsstellung der liechtensteinischen und österreichischen Staatsangehörigen gegenüber deutschen bzw. schweizerischen Staatsangehörigen nicht verschlechtert, da analoge Bestimmungen auch in den Abkommen der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Schweiz mit Liechtenstein oder Österreich enthalten sind.

4. Liechtenstein — Österreich

Wie das deutsch-liechtensteinische und das deutsch-schweizerische Abkommen ist auch dieses Abkommen im wesentlichen auf die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten eingeschränkt (Art. 3). Soweit in diesem Abkommen einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich auf die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten abgestellt sind, sondern z. B. nur von „Personen“ oder „Dienstnehmern (Arbeitnehmern)“ sprechen bzw. überhaupt abstrakt gehalten sind, orientiert sich der Anwendungsbereich solcher Bestimmungen allerdings jeweils am persönlichen Geltungsbereich des Abkommens. Neben einer Ausdehnung des Art. 3 (persönlicher Geltungsbereich) ist aber wie beim deutsch-liechtensteinischen bzw. deutsch-schweizerischen Abkommen ebenfalls nur eine Ausdehnung der auf die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten abgestellten Abkommensbestimmungen — soweit dies geboten ist — erforderlich.

Im einzelnen ist zu bemerken:

- a) Art. 1 Z. 5 — Durch die Ausdehnung sind auch deutsche und schweizerische Staatsangehörige, die die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, als Grenzgänger anzusehen, und es sind die im Abkommen für Grenzgänger vorgesehenen Sonderregelungen auf sie anwendbar.
- b) Art. 3 — Durch die Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereiches des Abkommens werden auch deutsche und schweizerische Staatsangehörige vom Abkommen erfaßt. Im Hinblick auf die einleitenden

Bemerkungen bedeutet dies, daß die deutschen und schweizerischen Staatsangehörigen gleichzeitig von allen Bestimmungen des Abkommens erfaßt werden, die nicht auf liechtensteinische oder österreichische Staatsangehörige abgestellt sind. Dieses sind z. B. Art. 5 (Gebietsgleichstellung), die Art. 6, 8 und 10 (Zuordnungsregelung betreffend die Versicherungspflicht und Möglichkeit einer Ausnahmevereinbarung hievon — die im Art. 7 vorgesehenen Ausnahmen gelten bereits derzeit ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmer), die Art. 12 bis 16 (Regelungen betreffend die österreichische Pensionsversicherung), Art. 19 (Familienbeihilfen), die Art. 20 bis 23 (Regelungen betreffend die Amtshilfe und Rechtshilfe) und ähnliche.

- c) Art. 4 — Unter Berücksichtigung der Einschränkung der Ausdehnung dieser Bestimmung auf die liechtensteinischen Rechtsvorschriften betreffend den Leistungsexport wird sichergestellt, daß die unter Berücksichtigung des Abkommens in Betracht kommenden Leistungen deutschen und schweizerischen Staatsangehörigen wie einem liechtensteinischen Staatsangehörigen, d. h. auch in einen Nichtvertragsstaat, zu exportieren sind. Wird der Export liechtensteinischer Leistungen durch diese eingeschränkte Ausdehnung des Art. 4 erreicht, so ist der Export der nach dem Abkommen in Betracht kommenden österreichischen Leistungen nach Liechtenstein durch die Ausdehnung des Art. 5 (siehe unter lit. b) sichergestellt. Wie bereits hinsichtlich des deutsch-österreichischen Abkommens ausgeführt wurde, bezieht sich dieser Leistungsexport auf alle nach dem Abkommen in Betracht kommenden Leistungen unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage, d. h. ob sie mit oder ohne Anwendung dieses oder eines anderen zweiseitigen Abkommens oder des vorliegenden Übereinkommens gebühren. In gleicher Weise richtet sich der Leistungsexport in die Bundesrepublik Deutschland oder in die Schweiz nach den im Verhältnis zu diesen Staaten bestehenden Regelungen, die sich durch die Ausdehnung jeweils auch auf die Staatsangehörigen der beiden anderen Staaten beziehen. Ein darüber hinausgehender Export, insbesondere in Nichtvertragsstaaten, hängt — in gleicher Weise wie für österreichische Staatsangehörige — von der Zustimmung des in Betracht kommenden Versicherungsträgers ab.
- d) Art. 17 — Durch die Ausdehnung dieser Bestimmung wird erreicht, daß deutsche

und schweizerische Staatsangehörige die in der liechtensteinischen Rentenversicherung vorgesehene Versicherungsklausel erfüllen können, wenn sie die in den lit. a bis c dieser Bestimmung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus wirkt sich diese Ausdehnung auch auf Z. 9 lit. a des Schlußprotokolls aus, da dort auf die vom Art. 17 erfaßten Personen abgestellt ist. Damit werden deutsche und schweizerische Staatsangehörige die Versicherungsklausel auch dann erfüllen können, wenn auf sie die in der Z. 9 lit. a des Schlußprotokolls vorgesehenen weiteren Möglichkeiten zutreffen.

- e) Z. 9 lit. b des Schlußprotokolls — Wird lit. a der Z. 9 des Schlußprotokolls bereits durch die Ausdehnung des Art. 17 auf deutsche und schweizerische Staatsangehörige erweitert, so bedarf es für eine Ausdehnung der lit. b der Z. 9 des Schlußprotokolls einer gesonderten Anführung, da in dieser Bestimmung auf Frauen österreichischer Staatsangehörigkeit abgestellt ist. Durch die Ausdehnung werden daher Frauen deutscher und schweizerischer Staatsangehörigkeit hinsichtlich des Anspruches auf ordentliche Mutterwaisenrenten bei Wohnsitz in Österreich die gleichen Rechte eingeräumt wie Frauen österreichischer Staatsangehörigkeit.

Von der Ausdehnung bleiben folgende Bestimmungen des Abkommens unberührt:

- a) Art. 9 betreffend die Zuordnung der Versicherungspflicht bei Beschäftigung durch öffentliche Dienst(Arbeit)geber bzw. bei Diplomaten,
- b) Art. 18 betreffend den Anspruch auf Übergangsrenten nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften,
- c) Art. 28 Abs. 4 betreffend das Schiedsgerichtsverfahren,
- d) Art. 30 betreffend die Gleichstellung österreichischer Staatsangehöriger im Bereich der liechtensteinischen Invalidenversicherung,
- e) Z. 3 des Schlußprotokolls betreffend Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Gleichstellung der Staatsangehörigen,
- f) Z. 6 als ergänzende Bestimmung zu Art. 9 des Abkommens,
- g) Z. 14 des Schlußprotokolls betreffend die Arbeitslosenversicherung.

Durch die Ausnahme dieser Bestimmungen wird die Rechtsstellung der deutschen und schweizerischen Staatsangehörigen gegenüber liechtensteinischen und österreichischen Staatsangehörigen nicht verschlechtert, da analoge Bestimmungen auch in den Abkommen der Bun-

desrepublik Deutschland bzw. der Schweiz mit Liechtenstein oder Österreich enthalten sind.

5. Liechtenstein — Schweiz

Obgleich dieses Abkommen keine eigentliche Bestimmung betreffend den persönlichen Geltungsbereich enthält, so ist die Einschränkung auf die Staatsangehörigen der beiden Staaten durch die Bezugnahme in den einzelnen Bestimmungen auf liechtensteinische und schweizerische Staatsangehörige gegeben. Im Hinblick auf den besonderen Charakter dieses Abkommens, der insbesondere in der Integration der beiden Rentenversicherungssysteme bei der Berechnung der den liechtensteinischen bzw. schweizerischen Staatsangehörigen gebührenden Renten zum Ausdruck kommt, kann nur eine eingeschränkte Ausdehnung der Abkommensbestimmungen in Betracht kommen.

Eine Ausdehnung ist hinsichtlich folgender Bestimmungen vorgesehen:

- a) Art. 2 — Die eingeschränkte Ausdehnung dieses Artikels auf liechtensteinische und schweizerische Rechtsvorschriften betreffend den Leistungsexport stellt sicher, daß die unter Berücksichtigung des Abkommens für deutsche und österreichische Staatsangehörige in Betracht kommenden Leistungen aus der liechtensteinischen und schweizerischen Rentenversicherung wie einem liechtensteinischen bzw. schweizerischen Staatsangehörigen, d. h. auch in einen Nichtvertragsstaat, zu exportieren sind.
- b) Art. 3 — Durch die Ausdehnung dieses Artikels werden die darin vorgesehenen Bestimmungen über die Beitragspflicht auch auf deutsche und österreichische Staatsangehörige anwendbar.
- c) Art. 4 lit. d — Da die in den lit. b und e dieses Artikels vorgesehenen Ausnahmen von der generellen Beitragszuordnung bereits unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers gelten (siehe Z. 2 des Schlußprotokolls) bzw. eine Ausdehnung der in den lit. a, c und f vorgesehenen Ausnahmen im Hinblick auf ihren spezifischen Charakter nicht angebracht erscheint, ist lediglich die Ausdehnung der lit. d dieses Artikels auf deutsche und schweizerische Staatsangehörige vorgesehen.
- d) Art. 5 — Durch die Ausdehnung dieser Bestimmung wird eine Ausnahmevereinbarung von den Zuordnungsregelungen auch für deutsche und österreichische Staatsangehörige generell möglich.
- e) Art. 10 — Durch die Ausdehnung des Abs. 1 dieses Artikels wird es auch deut-

821 der Beilagen

17

schen und österreichischen Staatsangehörigen ermöglicht, die in den Invalidenversicherungen der beiden Staaten vorgesehenen Versicherungsklauseln bei Vorliegen einer Versicherung im jeweils anderen Staat zu erfüllen. Die Ausdehnung der Abs. 2 und 3 bewirkt, daß die derzeit nur hinsichtlich liechtensteinischer und schweizerischer Staatsangehöriger vorgesehene Festlegung des für die Abklärung zuständigen Trägers bzw. die gegenseitige Verbindlichkeit der Feststellungen auch hinsichtlich deutscher und österreichischer Staatsangehöriger wirksam wird.

Die Ausdehnung der genannten Bestimmungen hat indirekt noch Auswirkungen auf Art. 13 betreffend die gegenseitige Amtshilfe, Art. 15 betreffend die Befreiung der Urkunden von Gebühren usw. und Art. 16 betreffend die Einreichung von Gesuchen, Erklärungen und Rechtsmitteln, da diese Regelungen auch auf deutsche und österreichische Staatsangehörige insoweit anwendbar werden, als diese durch die Ausdehnung des Abkommens von diesem erfaßt werden.

Alle anderen Abkommensbestimmungen bleiben von der Ausdehnung unberührt. Dies bedeutet insbesondere, daß die in den Art. 6 bis 8 vorgesehene Integration der beiden Rentenversicherungen (Zusammenrechnung der Beiträge und Leistungsberechnung entsprechend dem Beitragsaufkommen) weiterhin auf liechtensteinische und schweizerische Staatsangehörige eingeschränkt bleibt. Damit bleibt aber auch die für deutsche und österreichische Staatsangehörige aufgrund der jeweils anzuwendenden zweiseitigen Abkommen notwendige einjährige Beitragspflicht hinsichtlich der liechtensteinischen und schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der schweizerischen Invalidenversicherung bzw. grundsätzlich fünfjährigen Beitragspflicht hinsichtlich der liechtensteinischen Invalidenversicherung unberührt.

6. Österreich — Schweiz

Wie das liechtensteinisch-österreichische Abkommen ist auch dieses Abkommen im wesentlichen auf die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten eingeschränkt. Die grundsätzlichen Feststellungen in der Einleitung zum liechtensteinisch-österreichischen Abkommen gelten auch für dieses Abkommen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

- Art. 1 Z. 5 — Durch die Ausdehnung sind auch deutsche und liechtensteinische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen erfüllen, als Grenzgänger anzusehen, und es sind die im Abkommen für Grenzgänger

vorgesehenen Sonderregelungen auf sie anzuwenden.

- Art. 3 — Durch die Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereiches des Abkommens werden auch deutsche und liechtensteinische Staatsangehörige vom Abkommen erfaßt. Im Hinblick auf das zum liechtensteinisch-österreichischen Abkommen Gesagte, bedeutet dies, daß die deutschen und liechtensteinischen Staatsangehörigen von allen Bestimmungen des Abkommens erfaßt werden, die nicht auf österreichische oder schweizerische Staatsangehörige abgestellt sind. Dies sind z. B. Art. 5 (Gebietsgleichstellung), die Art. 6, 8 und 10 (Zuordnungsregelungen betreffend die Versicherungspflicht und Möglichkeit einer Ausnahme hieron — die im Art. 7 vorgesehenen Ausnahmen gelten bereits derzeit ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmer), die Art. 12 bis 16 (Unfallversicherung), die Art. 17 bis 21 (Regelungen betreffend die österreichische Pensionsversicherung), Art. 25 (Familienbeihilfen), die Art. 26 bis 29 (Regelungen betreffend die Amtshilfe und Rechtshilfe) und ähnliche.

- Art. 4 — Unter Berücksichtigung der Einschränkung der Ausdehnung dieser Bestimmung auf die schweizerischen Rechtsvorschriften betreffend den Leistungsexport wird sichergestellt, daß die unter Berücksichtigung des Abkommens in Betracht kommenden Leistungen deutschen und liechtensteinischen Staatsangehörigen wie einem schweizerischen Staatsangehörigen, d. h. auch in einen Nichtvertragsstaat, zu exportieren sind. Wird der Export schweizerischer Leistungen durch diese eingeschränkte Ausdehnung des Art. 4 erreicht, so ist der Export der nach dem Abkommen in Betracht kommenden österreichischen Leistungen in die Schweiz durch die Ausdehnung des Art. 5 (siehe unter lit. b) sichergestellt. Wie bereits hinsichtlich des deutsch-österreichischen Abkommens ausgeführt wurde, bezieht sich dieser Leistungsexport auf alle nach dem Abkommen in Betracht kommenden Leistungen unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage, d. h. ob sie mit oder ohne Anwendung dieses oder eines anderen zweiseitigen Abkommens oder des vorliegenden Übereinkommens gebühren. In gleicher Weise richtet sich der Leistungsexport in die Bundesrepublik Deutschland oder nach Liechtenstein nach den im Verhältnis zu diesen Staaten bestehenden Regelungen, die sich durch die Ausdehnung jeweils auch auf die Staatsangehörigen der beiden anderen

- Staaten beziehen. Ein darüber hinausgehender Export, insbesondere in Nichtvertragsstaaten hängt — in gleicher Weise wie für österreichische Staatsangehörige — von der Zustimmung des in Betracht kommenden Versicherungsträgers ab.
- d) Art. 22 und Z. 8 a des Schlußprotokolls — Analog dem Art. 18 des deutsch-schweizerischen Abkommens sieht Art. 22 verschiedene Regelungen betreffend die Gewährung von Eingliederungsmaßnahmen aus der schweizerischen Invalidenversicherung für österreichische Staatsangehörige bei Wohnsitz in der Schweiz vor. Eine Ausdehnung des Art. 22 ist im Hinblick auf die in den anderen von der Schweiz geschlossenen Abkommen enthaltenen entsprechenden Regelungen nicht erforderlich. Eine Ausdehnung ergibt sich lediglich hinsichtlich des Art. 22 Abs. 3 im Hinblick auf die Ausdehnung des Begriffes „Grenzgänger“. In Z. 8 a des Schlußprotokolls ist entsprechend der Nr. 10 c des Schlußprotokolls zum deutsch-schweizerischen Abkommen eine Gewährung von Eingliederungsmaßnahmen auch dann vorgesehen, wenn Kinder österreichischer Staatsangehörigkeit in Österreich invalid geboren werden. Durch die Ausdehnung kommt eine solche Leistungsgewährung auch an in Österreich invalid geborene Kinder deutscher und liechtensteinischer Staatsangehörigkeit im Betracht.
- e) Art. 23 — Durch die Ausdehnung wird erreicht, daß deutsche und liechtensteinische Staatsangehörige die in der schweizerischen Rentenversicherung vorgesehene Versicherungsklausel erfüllen können, wenn sie die in der lit. a dieser Bestimmung vorgesehene Voraussetzung erfüllen. Darüber hinaus wird die Ausdehnung auch hinsichtlich der Z. 9 lit. a des Schlußprotokolls wirksam, da dort auf die vom Art. 23 erfaßten Personen abgestellt ist. (Eine spezielle Ausdehnung des Art. 23 lit. b ist im Hinblick auf die Ausdehnung des Begriffes „Grenzgänger“ nicht erforderlich.)
- f) Z. 9 lit. c des Schlußprotokolls — Durch die Ausdehnung werden Frauen deutscher oder liechtensteinischer Staatsangehörigkeit hinsichtlich des Anspruches auf ordentliche Mutterwaisenrenten die gleichen Rechte eingeräumt wie Frauen österreichischer Staatsangehörigkeit.
- b) Art. 22 betreffend Eingliederungs(Rehabilitations)maßnahmen, jedoch mit Ausnahme des Abs. 3 (siehe oben unter lit. d),
c) Art. 24 betreffend die schweizerischen außerordentlichen Renten,
d) Art. 34 Abs. 4 betreffend das Schiedsgerichtsverfahren,
e) Z. 3 des Schlußprotokolls betreffend Ausnahmenregelungen hinsichtlich der Gleichstellung der Staatsangehörigen,
f) Z. 5 lit. a betreffend die Behandlung österreichischer Staatsangehöriger als Rheinschiffer,
g) Z. 6 des Schlußprotokolls als ergänzende Bestimmung zu Art. 9 des Abkommens,
h) Z. 9 lit. b des Schlußprotokolls betreffend die Versicherungspflicht österreichischer Staatsangehöriger während der Gewährung von Eingliederungsmaßnahmen in der Schweiz,
i) Z. 13 lit. b des Schlußprotokolls im Hinblick auf den Übergangscharakter dieser Bestimmung.

Ergänzend ist noch zu bemerken, daß die die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen der Z. 14 und 15 des Schlußprotokolls bereits derzeit ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der in Betracht kommenden Personen gelten.

Zu Art. 6:

Wie bereits ausgeführt, wird die Leistungsgewährung in Fällen einer drei- oder vierseitigen Versicherungskarriere hinsichtlich Liechtenstein und der Schweiz durch die Ausdehnung der zweiseitigen Abkommen geregelt. Dies wird insbesondere dadurch ermöglicht, daß die innerstaatlichen liechtensteinischen und schweizerischen Rechtsvorschriften Leistungsansprüche grundsätzlich bereits nach einer Wartezeit von lediglich zwölf Versicherungsmonaten vorsehen. Nur hinsichtlich der liechtensteinischen Invalidenversicherung sehen die von Liechtenstein mit der Bundesrepublik Deutschland und Österreich getroffenen zwischenstaatlichen Regelungen eine grundsätzlich fünfjährige Wartezeit vor, die durch die Ausdehnung der zweiseitigen Abkommen unberührt bleibt. Unberührt bleibt ferner die zwischen Liechtenstein und der Schweiz für ihre Staatsangehörigen vorgesehene Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und Proratisierung der Leistungen im Verhältnis des Beitragsaufkommens in jedem der beiden Staaten.

Von der Ausdehnung bleiben folgende Bestimmungen des Abkommens unberührt:

- a) Art. 9 betreffend die Zuordnung der Versicherungspflicht bei Beschäftigung durch öffentliche Dienst(Arbeit)geber bzw. Diplomaten,

Zur Lösung der Fälle einer drei- oder vierseitigen Versicherungskarriere hinsichtlich der Bundesrepublik Deutschland und Österreich ist — entsprechend der in den zweiseitigen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland bzw. Österreich und Liechtenstein bzw. Schweiz ent-

821 der Beilagen

19

haltenen Regelungen — die Zusammenrechnung der in drei bzw. allen vier Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb eines Leistungsanspruches vorgesehen.

Zu Art. 7 und Nr. III des Schlußprotokolls:

Dieser Artikel sieht für die Bundesrepublik Deutschland die notwendigen Berechnungsvorschriften für die Fälle vor, in denen aufgrund der nach Art. 6 vorgesehenen Zusammenrechnung der Versicherungszeiten Leistungsansprüche entstehen oder über Art. 5 oder ohne Anwendung des Übereinkommens mindestens zwei zweiseitige Abkommen Anwendung finden.

Da die Berechnung der deutschen Renten ähnlich der liechtensteinischen und schweizerischen Rentenberechnung grundsätzlich linear erfolgt, haben ausländische Versicherungszeiten im wesentlichen keinen Einfluß auf die Höhe der deutschen Leistung. Da aber die deutsche Leistung von bestimmten Sonderregelungen in den einzelnen zweiseitigen Abkommen, wie z. B. betreffend die Ausfalls- und Zurechnungszeiten oder betreffend den Kinderzuschuß, berührt werden kann, ist für die endgültige Feststellung der deutschen Rente eine Vergleichsberechnung vorgesehen. Im Falle einer vierseitigen Versicherungskarriere bedeutet dies, daß nach jedem der von der Bundesrepublik Deutschland mit den anderen drei Staaten geschlossenen zweiseitigen Abkommen (unter Berücksichtigung der sich aus der Ausdehnung dieser zweiseitigen Abkommen ergebenden Auswirkungen) die Rente berechnet wird und der sich danach ergebende höchste Betrag die nach den deutschen Rechtsvorschriften geschuldete Leistung darstellt.

Bei Eintritt eines neuen Versicherungsfalles, z. B. des Versicherungsfalles des Alters nach dem Versicherungsfall der Invalidität oder des Versicherungsfalles des Todes nach dem Versicherungsfall des Alters, ist die neuzeitliche Durchführung dieser Vergleichsberechnung vorgesehen.

Zu Art. 8 und Nr. IV des Schlußprotokolls:

Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Berechnungsvorschriften für die österreichischen Träger entsprechen fast wörtlich den in den von Österreich mit den anderen Vertragsstaaten geschlossenen zweiseitigen Abkommen.

Art. 8 Abs. 1 legt die Berechnung der österreichischen Leistung nach dem Pro-rata-temporis-System fest.

Entsprechend den zweiseitigen Abkommen sieht Abs. 2 eine Regelung zur Vermeidung von österreichischen Zwergleistungen vor.

Der Regelung im deutsch-österreichischen Abkommen entsprechend sieht Abs. 3 vor, daß deutsche Versicherungszeiten von weniger als

zwölf Monaten grundsätzlich vom österreichischen Träger in der Leistung zu berücksichtigen sind.

Nr. IV des Schlußprotokolls sieht ergänzende Regelungen vor, wie sie bereits zum Teil wörtlich in den von Österreich geschlossenen zweiseitigen Abkommen enthalten sind.

Zu Art. 9:

Abs. 1 sieht für den Fall, daß aus den anderen Vertragsstaaten noch kein Leistungsanspruch gegeben ist, ein solcher in Österreich aber allein aufgrund der österreichischen Versicherungszeiten besteht, vor, daß die allein nach den innerstaatlichen österreichischen Rechtsvorschriften zu berechnende und damit nicht proratierte Leistung zu gewähren ist.

Sind in einem Vertragsstaat die Anspruchs voraussetzungen noch nicht erfüllt und ist es für den Leistungsanspruch nach den österreichischen Rechtsvorschriften nicht erforderlich, die in diesem Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen, so sieht Abs. 2 die Berechnung der österreichischen Leistung nach dem Pro-rata-temporis-System vor, jedoch unter Außerachtlassung dieser Versicherungszeiten.

Abs. 3 sieht schließlich eine Neufeststellung der nach den Abs. 1 und 2 berechneten Leistungen vor, wenn ein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften eines anderen Vertragsstaates entsteht.

Ergänzend ist zu bemerken, daß sich eine analoge Regelung auch in den von Österreich mit den anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen findet. Unilateral für Österreich ist die Bestimmung deshalb, weil die linearen Leistungsberechnungssysteme in den anderen Vertragsstaaten — gegenüber dem österreichischen Berechnungssystem mit einem von der Versicherungszeit unabhängigen festen Leistungsteil — solche Regelungen nicht erforderlich machen.

Zu Art. 10:

Das zu Art. 9 im letzten Absatz Gesagte gilt für die hier vorgesehenen Bestimmungen entsprechend. Da es theoretisch möglich ist, daß die sich aus der Pro-rata-Berechnung der österreichischen Leistung ergebende Differenz zu der rein innerstaatlich errechneten Pension durch die aus einem oder mehreren Vertragsstaaten hinzukommenden Beträge nicht erreicht wird, ist durch die Bestimmung des Abs. 1 eine Erhöhung der österreichischen Leistung um einen Unterschiedsbetrag im Ausmaß der verbleibenden Differenz vorgesehen. Ein solcher Unterschiedsbetrag soll nach Abs. 2 bei Anfall einer weiteren Leistung aus einem der Vertragsstaaten jeweils neu festgestellt werden.

Zu den Art. 11 bis 17:

Die hier vorgesehenen Bestimmungen betreffend die Durchführung des Übereinkommens haben jeweils korrespondierende Bestimmungen in den zweiseitigen Abkommen. Ihre Aufnahme ist deshalb erforderlich, da die in den zweiseitigen Abkommen enthaltenen Regelungen jeweils nur auf das zweiseitige Verhältnis bzw. das jeweilige zweiseitige Abkommen abstellen. Durch die hier vorgesehenen Bestimmungen wird eine vierseitige Auswirkung dieser Regelungen erreicht.

Zu den Art. 18 bis 22:

Art. 18 enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen. Entsprechend den analogen Regelungen in den zweiseitigen Abkommen ist das Übereinkommen auch auf vor seinem Inkrafttreten eingetretene Versicherungsfälle und zurückgelegte Versicherungszeiten anzuwenden, sieht jedoch keine Zahlung von Leistungen für Zeiten vor seinem Inkrafttreten vor. Entgegen den weitgehenden, die Leistungsfeststellung betreffenden Regelungen der zweiseitigen Abkommen ist im vorliegenden Übereinkommen nur eine Regelung betreffend die Feststellung von Renten (Pensionen) enthalten, auf die in einem Vertragsstaat erst unter Berücksichtigung des Übereinkommens Anspruch entsteht. Eine Neufeststellung bereits festgestellter Leistungen ist nicht vorgesehen.

Art. 20 macht es möglich, den Geltungsbereich des Übereinkommens in Übereinstimmung mit den im Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 (Anlage IV) erwähnten „festgelegten Verfahren“ auf die Westsektoren Berlins auszudehnen, nach denen auch bisher die Ausdehnung der Verträge zwischen beiden Parteien erfolgt ist. Der Begriff „Land Berlin“ bezieht sich auf die Westsektoren Berlins.

Die im Art. 20 vorgesehene dreimonatige Frist soll den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Ausdehnung des Vertrages geben, wie es die „festgelegten Verfahren“ (siehe obigen Absatz) vorsehen.

Teil II B (Abs. 1) des Vier-Mächte-Abkommens vom 3. September 1971 lautet: „Les Gouvernements de la République française, du Royaume-Uni et des Etats-Unis d'Amérique déclarent que les liens entre les secteurs occidentaux de Berlin et la République fédérale d'Allemagne seront maintenus et développés, compte tenu de ce que ces secteurs continuent de ne pas être un élément constitutif de la République fédérale d'Allemagne et de n'être pas gouvernés par elle.“

Die Art. 21 und 22 enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.